

Die Wahl und Zusammensetzung des Stadtparlamentes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **53 (1954)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schaft gelungen war, in erbittertem Kampf und hartnäckigem Ringen den Bischöfen ihre Hoheitsrechte Stück für Stück zu entreißen und den Einfluß und die Vorrechte des meist österreichisch gesinnten Adels und Patriziats im Stadtre Regiment zu beseitigen.

Zur Grundlage der neuen Verfassung von 1521 wurde die Zugehörigkeit Basels zur dreizehnörtigen Eidgenossenschaft genommen. Das baslerische Verfassungsrecht sollte demjenigen der übrigen Eidgenossenschaft möglichst angeglichen werden. Die bisherigen Verpflichtungen gegenüber dem Bischof, dem Domkapitel und dem Lehensadel wurden mit dem eidgenössischen Wesen Basels als unvereinbar empfunden. Sein Recht auf eine Verfassungsänderung leitete der Rat aus der ihm vom Reich bewilligten Freiheit ab, eigene Statuten, Ordnungen und Satzungen zu errichten. Die wichtigsten Punkte der neuen Verfassung waren die folgenden: Einmal wurde festgesetzt, daß weder Rat noch Gemeinde, noch irgendjemand weltlichen Standes zu Basel künftig dem Bischof, seinem Stift oder irgendjemandem von seinetwegen auf irgendwelche Weise verpflichtet sein und schwören sollte, wie dies bisher jährlich bei der Ratsbesetzung geschehen, sondern man solle sich mit dem Eid an unsere Eidgenossen begnügen.

Was die Ratsverfassung speziell betrifft, so wird verordnet: Es wird dem Bischof jede Einmischung in die Angelegenheiten der Rats- und Häupterwahlen aberkannt. Diese sollten fortan allein durch den Rat in direkter Wahl, also ohne die bisher üblichen bischöflichen Kieser, vorgenommen werden, und zwar in der Weise, daß der jeweiligen abtretende Rat den neuen Rat und dann beide Räte zusammen die Häupter wählen sollten. Von den Häuptern wurde nicht mehr Angehörigkeit zum Ritterstand oder zum Patriziat der Hohen Stube verlangt. Die neuwerdenden Zunftmeister sollten in jeder Zunft durch die Zunftratsherren, Meister und Sechser, alte und neue, gewählt werden. Weiterhin sollte der Besitz eines Lehens unvereinbar sein mit dem Sitz im Rate.

A. Die Wahl und Zusammensetzung des Stadtparlamentes

1. Die Voraussetzungen des politischen Wahlrechts

Wie überall und zu jeder Zeit, so war auch im Basel vor 1798 das Wahlrecht in das Stadtparlament, den Großen und Kleinen Rat, von der Erfüllung einer Reihe von Erfordernissen abhängig.

Als primäre Voraussetzung galt der Besitz des baslerischen *Bürgerrechts*. Dieses beschränkte sich damals wie in allen übrigen Stadtstaaten der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft auf die Ein-

wohnerschaft der Stadt. Die Bewohner der Landschaft in ihrer Stellung als städtische Untertanen waren von jeder politischen Beteiligung am städtischen Regiment ausgeschlossen.

Die Stadteinwohnerschaft anderseits schied sich streng in Bürger und Hintersassen oder Schirmverwandte. Als Nichtbürger waren die letzteren von allen politischen Rechten ausgeschlossen. Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts war es diesen Fremden jedoch ein Leichtes, das städtische Bürgerrecht zu erwerben. Doch dies begann sich in der Folge zu ändern, denn die städtische Bürgerschaft, welche nach langen, mühseligen Kämpfen die oberste Herrschaftsgewalt über Stadt und Land errungen hatte, fing an, nun über ihre politischen und wirtschaftlichen Rechte eifersüchtig zu wachen und zeigte sich niemals geneigt, diese ohne weiteres mit ihren Untertanen oder neu zugezogenen Fremden zu teilen.

Dies äußerte sich in einer Erschwerung der Aufnahmebedingungen ins städtische Bürgerrecht bis zu einer zeitweiligen vollständigen Sperrung im Verlaufe des 18. Jahrhunderts.

Jedoch genügte auch der Besitz des Bürgerrechts nicht ohne weiteres als Wählbarkeitserfordernis; so waren Neueingebürgerte erst nach einer Frist von Jahren wählbar. Schon im Reformationsjahre 1529 wurde verordnet: «Keiner soll Sechser werden, er sei zuvor fünf Jahre Bürger gewesen, und keiner soll Meister werden, er sei denn zuvor zehn Jahre Bürger gewesen.» In einem Ratsbeschuß vom 8. September 1696 heißt es sogar: «Neu angenommene Bürger sollen zu keinen Ehren-Stellen, wol aber deren im Bürgerrecht erzeugten Söhne in Großen Rath, ans Stadt- und Ehe-Gericht gelangen können; aber erst deren Groß-Söhne des Kleinen Raths und übrigen Ehren-Stellen fähig seyn.» Im Jahre 1762 wird vom Rat beschlossen: «Neu angenommene Bürger und Ihre vor Erhaltung des Bürgerrechts geborne Söhne sollen für immer vom Kleinen und Großen Rathe, vom Stadt-Gericht und allen erbetenen Ämtern und Diensten ausgeschlossen seyn; – die im Bürgerrecht geborne Söhne aber sollen in allen Stücken gleich den übrigen alten Bürgern angesehen werden.» Außerdem wird in einem Mandat von 1742 Bürgern der Verlust des Basler Bürgerrechts und somit der Wahlfähigkeit in die Behörden angedroht, sofern diese Bürger fremde Weiber ohne die vorgeschriebene Praestanda (Frauenvermögen) heiraten. Im Jahre 1761 wird diese Bestimmung dahin gemildert, daß in dem erwähnten Fall ein heiratslustiger Bürger sein Bürgerrecht nicht verlieren sollte, «sondern nur lebenslänglich aller Ämter und Ehren-Stellen unfähig seyn soll».

Das *Zunftrecht*: Um politische Karriere machen zu können, genügte aber der Besitz des Bürgerrechtes nicht; hinzu kam die Er-

fordernis der Aufnahme in eine Zunft. Insofern waren beide Wahlrechtsbedingungen so gut wie identisch, als alle in Basel niedergelassenen Handel- oder Gewerbetreibenden, um ihren Beruf als selbständige Geschäftsherren und Handwerksmeister ausüben zu können, eine Zunft annehmen mußten. Jedoch kam auch vereinzelt der alleinige Besitz des Bürgerrechts ohne Zunftrecht vor. So waren alle Angehörigen der freien Berufe und andere Existenzen wie Geistliche, Gelehrte, Beamte und Offiziere dem Zunftzwang nicht unterworfen. Doch hatte die Mehrzahl von ihnen eine Zunft angenommen und war mit Vorliebe in die Herrenzünfte Safran und Weinleuten, aber auch ebenso gern in kleinere Handwerkerzünfte eingetreten, die ihnen eine um so günstigere Gelegenheit boten, politische Karriere zu machen.

Infolge der Institution des Zunftzwanges kam bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts auch umgekehrt das Zunftrecht ohne Besitz des Bürgerrechts vor. War es somit den sog. zünftigen Hintersassen anfänglich möglich, als Sechser in den Großen Rat gewählt zu werden – in den Kleinen Rat zu gelangen, war ihnen von Anfang verwehrt – und ihre Voten in bezug auf die Sechser- und Meisterwahlen geltend zu machen, so wurde ihnen bereits im Jahre 1401 jegliches politische Mitspracherecht entzogen.

Nach Mandaten der Reformationsjahre 1525 und 1528 war es Erfordernis, vor Erwerb des Bürgerrechts und der Zunft «Mannrecht und Abschied» vorzulegen, d. h. den schriftlichen Nachweis persönlicher Freiheit, ehrlicher und ehelicher Geburt und eines guten Leumundes zu erbringen.

Die gleichen und ähnlichen Bedingungen wie im «Mannrecht und Abschied» treten auch in späteren Verordnungen speziell als Voraussetzungen, oder weil sie meist negativ formuliert waren, als *Ausschlußgründe der Wahlfähigkeit* auf: So sahen Wahlbestimmungen aus dem Reformationsjahre 1529 ferner vor, daß der zu Wählende dem göttlichen Wort anhängig sei, d. h. sich zum Evangelium, zur Reformationslehre bekennen mußte. Weiterhin durfte er weder Lehens- noch Dienstmann noch Pensionär sein. Ebenso waren Ehebrecher vom Wahlrecht ausgeschlossen.

In Andreas Ryffs «Der Stadt Basel Regiment und Ordnung» vom Jahre 1597 finden sich wieder die Gebote der ehelichen Geburt sowie des ehrlichen Lebenswandels.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden zu allen Behörden und Ämtern als unwürdig ausgeschlossen: moralisch Minderwertige, die aus strafrechtlichen Gründen die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hatten, so Verbrecher und Zuchthäusler, dann aber auch im Kirchenbann sich Befindliche, Ehebrecher, ferner wirtschaftlich

Minderwertige wie Armenhäsler, Zahlungsunfähige, sog. Banquerotiers und Fallite. Spielte bis ins 18. Jahrhundert die Erreichung der politischen Volljährigkeit praktisch keine Rolle, da die Volljährigkeit bereits mit dem zurückgelegten vierzehnten, seit dem Jahre 1514 mit dem sechzehnten Altersjahr erreicht war, so wurde das Mindestalter im Jahre 1736 auf das 24. Altersjahr heraufgesetzt, in welchem Alter der junge Bürger auch eine Zunft annehmen mußte.

Weiterhin finden sich im 17. und 18. Jahrhundert die schon vorhin erwähnten Bedingungen wieder erneuert, daß Bürger, die fremden Herren mit Eid verbunden oder mit Charakter, Dienst oder Pension zugetan waren, zu keinen Ämtern und Diensten gelangen sollten, es wäre denn, daß sie ihren Dienst und alle Verbindungen mit denselben abbrechen würden¹. Davon waren die in den von der Regierung erlaubten fremden Diensten stehenden Offiziere ausgenommen.

Ein weiterer Ratsbeschluß vom 5. September 1718 sah vor, daß fortan alle diejenigen, welche des Lesens und Schreibens unkundig wären, zu keinen Ämtern gelangen könnten.

In den Ratsbüchern nach 1691 finden sich auch Ausschlußbestimmungen infolge Unvereinbarkeit des Sitzes in den Behörden mit dem Besitze von besoldeten Staatsstellen; so waren alle sog. knechtischen, erbetenen und verrechnenden Dienste von der Wählbarkeit in die Behörden und Ämter ausgeschlossen; ausgenommen von den erbetenen Diensten waren die Schultheißen dies- und jenseits, der Stadt- und der Gerichtsschreiber, sowie die Kanzleiangestellten.

Für die Wählbarkeit speziell in den Kleinen Rat seien hier einige besondere Ausschlußgründe infolge Unvereinbarkeit genannt. So konnten laut der uralten Ratsordnung nicht in den Kleinen Rat gelangen diejenigen, welche bereits Vater oder Sohn, Schwäher oder Tochtermann, Großvater oder Großsohn, Großschwäher oder Großtochtermann und so fort in auf- und absteigender Linie oder auch einen Bruder bereits im Kleinen Rat sitzen hatten. Ferner sollten vom Kleinen Rat ausgeschlossen sein alle diejenigen, von denen ein Anverwandter in gleichen Graden die Stadt-, Ratsschreiber oder Oberstenknechtenstelle bekleidete. Ebenso schloß Stiefverwandtschaft in den genannten Graden eine Wählbarkeit aus².

¹ Verordnung vom 12. Juni 1691. Huber Johann Jakob: «Statutarium Basiliense» (Ms. im St. A. und U. B.) als grundlegende Zusammenstellung der verschiedenen staatsrechtlichen Erlasse. Staatsverfassung S. 22.

² Vgl. die öfters erneuerte Verordnung vom 22. Juni 1631. Huber: Staatsverfassung S. 22 ff.

Wie wenig streng jedoch diese Bestimmungen eingehalten wurden, zeigt die personelle Zusammensetzung des Kleinen Rates speziell zu Ende des 17. Jahrhunderts³.

Mit einem Sitz im Kleinen Rat war weiterhin der Beruf eines hiesigen oder fremden Schaffners sowie derjenige des Spital- und Waisenhauschirurgen unvereinbar⁴. Landvögte, welche nur auf gewisse Jahre gewählt waren⁵, mußten ihren Sitz im Kleinen Rat aufgeben, blieben jedoch weiterhin Großräte⁶.

2. Die Zünfte als politische Zellen der Standesverfassung

Mit der Ratserkenntnis von 1521 fußte die Basler Standesverfassung ausschließlich auf der breiten und soliden Grundlage der fünfzehn Zünfte. In ihnen fand sich die gesamte städtische Bürgerschaft auf der Basis gleichen Rechtes vereinigt.

Die Zünfte waren für das Wirtschaftsleben der Stadt von unschätzbare Bedeutung, dienten als Organisatoren des Wehr- und Löschwesens, und was für die staatsrechtliche Betrachtung von hauptsächlichster Wichtigkeit ist: sie bildeten in gewissem Sinne die eigentlichen Wahlkörper der Behörden, wie heutzutage unsere politischen Parteien. Aus den gleichberechtigten Vertretern der fünfzehn Zünfte setzten sich seit 1521 der Große und der Kleine Rat fast ausschließlich zusammen.

Was die politischen Funktionen aller Genossen einer Zunft betraf, so waren diese zwar sehr unbedeutend. In den mindestens viermal jährlich abgehaltenen Versammlungen, dem sog. «Bott», wurden die ergangenen Ratserkenntnisse angehört und Handwerksordnungen beschworen, und am wichtigsten und feierlichsten Bott, demjenigen des Schwörtags, jeweils am Sonntag nach Johanni, wurde den versammelten Zunftgemeinden vom Oberstzunftmeister als Vertreter der Obrigkeit der Bürgereid abgenommen. Als Wahlkörper der Behörden können die Zünfte insofern angesprochen werden, als unter Aufgebot der ganzen Zunftgemeinde innerhalb der einzelnen Zunft die Vertreter, die Sechser und Meister mit Ausnahme der Zunfratsherren in die Räte gewählt wurden. Im Gegensatz zu den demokratischeren Zunftverfassungen von Zürich und Schaffhausen, wo die Wahlen der Zunftvertreter in den

³ Vgl. 29/30

⁴ Vgl. Huber: Staatsverfassung S. 20. Verordnung (VO) vom 1. April 1536.

⁵ So betrug für sämtliche Landvogteien die Amtsdauer acht Jahre, ausgenommen für diejenigen von Riehen und Kleinhüningen, welche auf Lebzeiten vergeben wurden.

⁶ VO vom 20. Januar 1777, ohne jedoch während ihrer Amtszeit Sitz und Stimme im Großen Rat zu besitzen.

Räten durch alle Zunftgenossen vorgenommen wurden, ist aber in Basel ein allgemeines aktives Wahlrecht, im modernen Sinne ausgeübt durch alle Zünftler, nie von großer Bedeutung gewesen. Vielmehr beschränkte sich in Basel – wie die anschließenden Ausführungen zeigen sollen – die Ausübung des aktiven Wahlrechts auf die Zunftvorstände selbst; der zünftige Bürger dagegen war nur allgemein passiv wahlberechtigt.

Der *Zunftvorstand*: Sowohl nach innen zur Leitung und Beaufsichtigung in rein zünftischen beruflichen Angelegenheiten als auch nach außen in Vertretung der zünftischen Interessen und im Dienste am Gemeinwesen bedurften die Zünfte einer Organisation.

In der älteren Zeit war die Bezeichnung der Zunftorgane mit dem Titel Vorstand noch nicht bekannt, sondern dort stößt man öfters auf den Ausdruck «Meistern der Zunft», oder noch häufiger «Ratsherr, Meister und Sechs», während im 18. Jahrhundert der Vorstand mit «Ein Ehren Regiment Einer Ehren Zunft» tituliert wird, oder einfach von «unseren hochgeachteten Herren» die Rede ist.

Trotz starker Größenverschiedenheit der fünfzehn Zünfte war ihre Organisation durchwegs gleichartig, und was die verfassungsmäßige Vertretung jeder Zunft durch den Zunftvorstand im städtischen Parlament dem Kleinen und Großen Rat anbetraf, so war diese rechtlich ebenfalls gleichwertig. Die reiche Zunft hatte diesbezüglich nicht mehr Rechte, nicht einen einzigen Vertreter mehr in den Räten als die wirtschaftlich schwächere Zunft.

Der Vorstand jeder Zunft bestand aus den vier sog. Häuption, d. h. aus dem neuen und alten Zunftmeister und dem neuen und alten Zunfttratsherrn, sowie den zwölf nach ihrer ursprünglichen Anzahl die «Sechs» genannten Beisitzern, also alles in allem aus 16 Köpfen⁷.

Als unterste politische Charge innerhalb der Zunft kam zunächst der Beisitz des Vorstands, das Sechsertum, in Betracht. Sein Erwerb berechtigte zugleich zum Sitz im Großen Rat. Weiterhin besaßen die Sechser so gut wie allein das aktive wie passive Wahlrecht zu den beiden höheren Zunftchargen. So konnten sie an der Meisterwahl aktiv teilnehmen und auch selbst zum Meister oder Ratsherrn gewählt werden. Die «Sechs», d. h. sechs Männer aus dem zünftigen Handwerk, bildeten nachweisbar seit der Zeit Bischof Heinrichs von Neuenburg zunächst nur innerhalb der Zunft den Rat des Meisters bei Verfügungen über Zunftangelegenheiten.

Im Jahre 1373 findet sich aber die erste Spur einer Tätigkeit der

⁷ Bei den Halbzünften, den sog. «gespaltenen» Zünften, waren die Vorstandsrechte halbiert. Nach außen jedoch, in der Wahl ihrer Ratsvertreter, bildeten sie eine Einheit.

Sechser aller fünfzehn Zünfte als öffentlich rechtlicher und politischer Behörde⁸, und seit 1382 wurden die Sechser ständig zu einem Großen Rat zusammengerufen, um somit möglichst weite Kreise der zünftigen Bürgerschaft an den städtischen Angelegenheiten teilnehmen zu lassen.

Schon gleich zu Beginn ihrer Ratstätigkeit wurden zu den amtierenden, neuen Sechsern auch die alten, nach einem Jahr abtretenden Sechser beigezogen, so daß deren Zahl auf ein Dutzend stieg und daher oft vom Vorstand auch als von «Meister und Zwölfen» die Rede ist.

Als oberste Leiter und Wahrer der Zunftinteressen nach innen und nach außen⁹, und seit dem Jahre 1382 auch als Vertreter der Zunft im Kleinen Rat, galten von Anfang der Zunftgründungen an die beiden Zunftmeister. Auf jeder Zunft waren es ihrer zwei, ein neuer, in Amt und Würde sich befindlicher, und der alte, letztjährige Zunftmeister, der so gut wie sicher auf seine Wiederwahl im nächsten Jahr rechnen konnte.

Das zweite Haupt der Zunft war der Zunfttratscherr, der infolge seiner seit 1337 durch die bischöflichen Wahlmänner (Kieser) und nach 1521 durch die Behörden vorgenommenen Wahl weniger als Vertreter der Zunft im Kleinen Rat als vielmehr der Vertreter des Kleinen Rats und der öffentlichen Interessen innerhalb der Zunft bezeichnet werden kann¹⁰.

Für die *Zusammensetzung der beiden Räte* ergibt demnach die Abordnung der Vorstände der fünfzehn Zünfte folgendes Bild:

Kleiner Rat: Vom Jahre 1521 an setzte sich der Kleine Rat in seinen beiden Hälften, dem neuen und alten Rat, so gut wie ausschließlich aus den Vertretern der fünfzehn Zünfte zusammen.

Von der Hohen Stube, der Vereinigung des Adels und Patriziats, deren Vertretung im Kleinen Rat nach den Verfassungsbestimmungen von 1521 derjenigen der Zünfte angeglichen worden war, saß aus Mangel an Mitgliedern von 1523 bis 1543 jeweils nur noch ein Abgeordneter im Kleinen Rat. Nach dem Jahre 1543 hörte die Vertretung der Hohen Stube im Kleinen Rat vollständig auf.

In jeder Ratshälfte bestand die Vertretung pro Zunft aus einem Ratsherrn und einem Meister, im ganzen also aus 60 Zunftabgeordneten. Dazu kamen als Vorsitzende des Kleinen Rats die vier Häupter, nämlich je ein neuer und ein alter Bürgermeister und

⁸ Vgl. Schnell, Rechtsquellen (RQ) I, 37, Nr. 28: «diess sind die fünf Stücke... darumb alte und neue Sechse (zwölf an den Zahl) geraten hand.»

⁹ Er sollte in erster Linie die «Rechte und Privilegia der der Zunft angehörigen Handwerker und Berufe» wahren.

¹⁰ Vgl. P. Koelner: Basler Zunft Herrlichkeit, Basel 1942, S. 28.

Oberstzunftmeister, so daß die Gesamtmitgliederzahl des Kleinen Rates 64 betrug.

Vor dem Jahre 1545 scheinen die alten Häupter jeweils als neue Ratsherren ihrer Zunft im neuen Rat gesessen zu sein, so erwähnt es wenigstens ein Ratsbeschluß in jenem Jahre, der diese Übung fortan verbietet.

Als im Jahre 1728 im Großen Rat der Antrag gestellt wurde, die Schultheißen sowie die Meister der drei Ehrengesellschaften Kleinbasels, die bereits ihren Sitz im Großen Rat hatten, auch in den Kleinen Rat aufzunehmen, wurde er abgewiesen.

Der *Große Rat* setzte sich seit seiner Konstituierung, die wohl etwa auf das Jahr 1373¹¹ angesetzt werden darf, bis zum Untergang des Ancien Régime in erster Linie aus den Sechsern der fünfzehn Zünfte zusammen; und da auch hier die alten und die neuen Sechser schon gleich seit Beginn ihrer Einberufung jährlich abwechselten und man bald begonnen hatte, beide zu berufen, so ergab sich die stattliche Anzahl von 180 Mitgliedern. Diese pflegten aber nicht für sich allein zu beraten, sondern nur zusammen mit den 64 Mitgliedern des Kleinen Rates, als dessen Erweiterung und Ergänzung der Große Rat aufgefaßt wurde.

Zu dieser bereits stattlichen Versammlung gesellten sich noch die Schultheißen beider Stadtgerichte, sowie diejenigen Mitglieder des Großbasler Gerichts, die nicht zugleich schon als Sechser oder Kleinräte im Großen Rat saßen, sowie je vier Vertreter der drei Kleinbasler Ehrengesellschaften. Eine Erkenntnis vom Jahre 1487 besagt nämlich¹²: «Der Schultheiß über Rhein soll nicht mehr, denn die vier, wie bisher üblich, von den Gesellschaften in den Großen Rat mitbringen.» Zu Ryffs Zeiten, wie aus seiner Abhandlung «Der Stadt Basel Regiment und Ordnung» vom Jahre 1597 ersichtlich ist, verhielt es sich wenigstens so; denn er berichtet, daß im Großen Rat außer alten und neuen Sechsern die Schultheißen beider Stadtgerichte und von jeder Gesellschaft der mindern Stadt die Gesellschaftsmeister saßen.

Im ganzen kann somit die Mitgliederzahl des Großen Rates um diese Zeit auf etwa 250 Räte beziffert werden¹³.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts¹⁴ wurde die Vertreterzahl der

¹¹ Vgl. Heusler A., Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, 1860, S. 382.

¹² Vgl. Erkenntnisbuch I, S. 77; Ochs, Geschichte der Stadt Basel, V, S. 5;

¹³ Vgl. Ryff, Andreas. Der Stadt Basel Regiment und Ordnung von 1597, sowie Ochs VI, S. 370.

¹⁴ Wahrscheinlich schon 1691, vgl. Ochs VI, S. 371; Ed. Schweizer: Eine Revolution im alten Basel; Basler N'bl. 1931, S. 89.

drei Kleinbasler Gesellschaften im Großen Rat derjenigen der Zünfte gleichgestellt, so daß jede der drei Gesellschaften zwölf Abgeordnete, drei Oberst- und neun Mitmeister in den Großen Rat senden konnte¹⁵. Damit stieg die Gesamtmitgliederzahl des Großen Rates auf 282 Mitglieder¹⁶.

Insofern die beiden Schultheißen nicht schon im Kleinen oder im Großen Rat saßen, gehörten sie letzterem von Amtswegen an. Dadurch, daß nun die Schultheißen und die Oberst- und Mitmeister der drei Ehrengesellschaften bereits als Sechser oder Räte einer Zunft dem Großen Rat angehören konnten, war seine Mitgliederzahl von 282 nie konstant und nur selten vollzählig; auch sollen nach Huber in seinem «Statutarium Basiliense» einzelne Handwerkerzünfte im 18. Jahrhundert aus Mangel an Zunftbrüdern nicht mehr in der Lage gewesen sein, ihre Sechserteile im Großen Rat vollzählig zu besetzen¹⁷.

Die *Sechser- und Meisterwahlen*: Ursprünglich waren die Sechser- und Meisterwahlen zur Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts in einigen Zünften zum Teil in rein demokratischer Wahl «mit der meren Volge», d. h. durch relativen Mehrheitsbeschluß aller Zunftgenossen vorgenommen worden¹⁸. Aber schon in dem Zunftbrief der letzten neugegründeten Zunft der Fischer und Schiffler im Jahre 1354, dann in den Zünften zum Safran und zur Gerbern und 1401 in allen übrigen Zünften wurde das demokratische aktive Wahlrecht aller zünftiger Bürger beseitigt. Grundlegend für die Sechser- und Meisterwahlen war fortan die Einführung des aristokratischen Wahlmodus vom 6. Juni 1401, der sich mit wenigen geringfügigen Abänderungen bis zur Helvetik erhielt. Als Grund zur Abänderung des Wahlverfahrens gab die Ratserkenntnis an: Es saßen in den Zünften viele Fremde, die nicht nach Gebühr beurteilen könnten, was der Stadt und dem Land nützlich sei, während die Sechser in solcher Weisheit ständen, daß sie der Stadt Ehre wohl bedächten.

Die Beschränkung des aktiven Wahlrechts auf den Vorstand be-

¹⁵ Auffallend ist das Vorrecht, das die Bürger Kleinbasels in bezug auf die Wählbarkeit in den Großen Rat besaßen. Sie hatten ein doppeltes Wahlrecht, waren an zwei Orten wählbar: auf der Zunft, der sie ihres Berufes wegen angehören mußten, und auf der Gesellschaft, welche sie des Wachtdienstes wegen anzunehmen hatten.

¹⁶ 64 Kleinräte und 180 Sechser und 2 Schultheißen und 36 Vertreter der Ehrengesellschaften = 282 Mitglieder.

¹⁷ Vgl. Huber: Staatsverfassung S. 29.

¹⁸ Den zuerst gegründeten Zünften wurden jedoch anfänglich die Meister durch den Bischof gesetzt. Die erste Zunft, die ihren Meister selbst wählen durfte, war die Gartnerzunft (zirka 1264).

deutete für die Sechserwahlen im speziellen aber nichts anderes, als daß neben den Häuptern der Zunft die nach einem Amtsjahr alt werdenden Sechser die neuen Sechser wählen sollten. Das Wahlkollegium anlässlich der Wahl eines Sechserters bestand fortan aus den vier Zunfthäuptern und den Sechsern, «soviel dann jeweilig am Tisch vorhanden waren ohne Zuziehung der Zunftbrüder», so daß die Höchstzahl fünfzehn Kieser betragen konnte, jedoch nicht mußte, was zur Folge hatte, daß sie einander selbst wieder zu bestätigen pflegten und so das eine Jahr als alte und das darauffolgende Jahr als neue Sechser zu beständigen, in der Regel lebenslänglichen Zwölfern wurden. Ausnahmen von der bloßen Bestätigungsformalität kamen nur im Falle der Weiterwahl eines Sechserters zum Ratsherrn oder Meister oder bei Demission oder Absterben eines Sechserters in Frage. Nur anlässlich solcher eigentlichen Neuwahlen wurde somit die Wählbarkeit des einfachen Zünfters aktuell.

Was nun die Wahlbehörde des Zunftmeisters betrifft, so sollte sie sich der Ratserkenntnis von 1401 entsprechend aus dreizehn Wahlmännern (Kiesern) zusammensetzen, nämlich aus dem altwerdenden Meister und den zwölf Sechsern. Anfänglich scheint die Wählbarkeit innerhalb der Zunftgemeinde frei gewesen zu sein, d. h. der Meister brauchte ursprünglich formell nicht unbedingt, wie es später tatsächlich Übung war, aus den Sechsern genommen zu werden: «Die 13 sollen einen neuen Meister kiesen unter sich selbst oder in der Zunft, welcher sie dazu nützlich und gut zu sein dünkt»¹⁹.

Doch schon das älteste Vorstandsrotel, dasjenige der Schlüsselzunft²⁰, zeigt, daß der Meister ohne Ausnahme vorher Sechser gewesen war. Bei dieser gewohnheitsrechtlichen Übung blieb es auch in den übrigen Zünften bis zu ihrer rechtlichen Fixierung im Jahre 1691, wo erkannt worden war, daß nur vorherige Sechser in den Kleinen Rat gelangen könnten²¹.

In die engere Meisterwahl wurden zumeist drei Kandidaten gezogen, unter denen sich gewöhnlich zwei Sechser, in der Regel aber auch der ein Jahr lang im Amt stillgestellte Meister befanden, der dann so gut wie immer wieder zum neuen Meister bestätigt wurde²².

¹⁹ Vgl. Ochs III, S. 17, sowie Heusler S. 377, ebenso Gerbern RE I, 1³, 18, 2 (St. A.); 1401: ist der Meister zu wählen «under ynen selben (den Kiesern) oder in der Zunft».

²⁰ Seit 1380.

²¹ Und nach einer VO von 1693 nur solche Sechser, welche bereits im Großen Rat eingeführt waren, d. h. keine nurmehr designierten Sechser.

²² Vgl. Ochs V, S. 679 zu Verfassung v. 1529, § 5^o.

Diese gewohnheitsrechtliche Übung fand dann ebenfalls ihre rechtliche Festlegung in zwei Ratsbeschlüssen aus den Jahren 1640 und 1664. In dem ersten Beschluß wurde festgelegt, daß die alten noch lebenden Meister, die sich ehrlich, redlich und untadelhaft aufgeführt hatten, bei ihren Ehrensitzen verbleiben und allen anderen vorgezogen werden sollten²³.

Nach der zweiten Erkenntnis sollten neben dem alten Meister nach geschehener Zensur noch zwei Männer (meist Sechser) in die Wahl gezogen werden²⁴. Von diesen dreien sollte jedoch der alte Meister für das nächste Jahr wieder bestätigt werden, wenn er sich nicht durch Laster untüchtig gemacht habe. Alter und Krankheit sollten bei seiner Wiederwahl keine Rolle spielen²⁵. Somit bestand auch hier, wie bei den Sechserwahlen, der gesamte Wahlmodus in einer bloßen Bestätigungsformalität, der sog. Erneuerung des Meisters, was faktisch auf ein beständiges Alternieren zwischen altem und neuem Meister hinauslief und die Lebenslänglichkeit der Meisterwürde und somit des Sitzes im Kleinen Rat zur Folge hatte.

Wurde die Anzahl der für die Meisterwahl vorgeschriebenen dreizehn Wahlmänner nicht erreicht infolge Kandidierens von Sechsern oder aus Gründen von Krankheit oder Ortsabwesenheit, dann aber auch, wenn sich einer oder mehrere der Wähler aus Verwandtschaftsgründen in den Ausstand zu begeben hatten, so mußte ihre Anzahl aus der Zunftgemeinde wieder ergänzt werden. Nach der Verfassung von 1521²⁶ traten an Stelle der beiden selbst kandidierenden Sechser die zwei Zunftsratsherren, wodurch eine Ergänzung aus der Mitte der Zunftgemeinde immer seltener in Frage kam.

In der Folge gilt es nun, die wenn auch nicht umwälzenden Abänderungen in der Zusammensetzung der Wahlbehörden im Wahlverfahren der Meister und Sechser bis zum Jahre 1798 darzustellen. Eine erste nennenswerte Demokratisierung des aristokratischen Wahlmodus brachten die Reformationsjahre. Damals war eine der hauptsächlichsten politischen Forderungen der zünftigen Reforma-

²³ Vgl. Kleinratsprotokoll (KP) vom 10. Juni 1640, sowie Huber: Statutarium Basiliense, Kleiner Rat S. 10.

²⁴ D. h. es sollte der schon früher übliche Dreivorschlag gemacht werden.

²⁵ Vgl. KP vom 18. Juni 1664, sowie Ochs VII, S. 88 ff. und Ed. Schweizer a. a. O. S. 6. Ochs findet es bemerkenswert, «wie der Kleine Rat sich getraute über so wichtige Teile der Verfassung eigener Gewalt Gesetze zu errichten».

²⁶ Hier lautete der die Meisterwahl betreffende Passus: «Alljährlich am Sonntagnachmittag nach der Ratsvereidigung auf dem Petersplatz sollten in jeder Zunft Ratsherren, Meister und Sechser, alte und neue, einen Meister ernennen.» Vgl. Ochs V, S. 350.

tionsausschüsse vom 9. Februar 1529 die Wahl der Zunftvorstände durch die gesamten Zunftgemeinden. Vor allem sollte die infolge des aristokratischen Wahlverfahrens fortwährend konstant gebliebene, vorwiegend katholisch gesinnte Ratspartei ausgeschaltet werden. Doch wurde die Verfassung vom 17. Februar 1529 dieser Forderung nur sehr wenig gerecht, indem wie zuvor die Wahl der neuen Sechser zur Hauptsache durch den Vorstand vorgenommen werden sollte, d. h. durch die vier alten und neuen Häupter und die zwölf Sechser, abzüglich desjenigen, um dessen Wiederwahl es sich handelte und der sich in den Ausstand zu begeben hatte²⁷. Neu dazu kamen noch vier von und aus der Zunftgemeinde gewählte Zuschüsse, so daß das Wahlkollegium im ganzen aus neunzehn Kiesern bestehen konnte. Was die Meisterwahl betraf, so traten zu der ursprünglichen Zahl von dreizehn Kiesern ebenfalls noch vier Zuschüsse aus der Zunftgemeinde hinzu, so daß ihre Gesamtzahl siebzehn betragen mußte.

Im Jahre 1533 wurde die Reformationsverfassung und zugleich mit ihr auch die Bestimmung über die Beiziehung der vier Zuschüsse zu der Meisterwahl wieder außer Kraft gesetzt. Auch hinsichtlich der Sechserwahlen scheint die Zahl der Wahlmänner bald wieder vollständig auf den Stand vor 1529 gesetzt worden zu sein. Wenigstens berichtet Andreas Ryff, man habe die Anzahl der Wahlmänner von Jahr zu Jahr vermindert, bis die Zahl von fünfzehn Kiesern wieder erreicht worden war. Als Ursache hiefür führt Ryff den Mangel an Leuten in gewissen Zünften an²⁸.

Was aber den Reformationsausschüssen von 1529 nur teilweise gelang, konnten nach mehr als hundertfünfzig Jahren die Revolutionsausschüsse zur Zeit der 1691er Wirren erreichen. Diesen gelang es nämlich «mit Ungestüm und offenbarer Gewaltthätigkeit» durch Einsperrung des Großen Rates von diesem abzutrotzen, daß die Meister- und Sechserwahlen durch die gesamten Zunftgemeinden vorgenommen werden mußten. Zunächst wählten die Zunftgemeinden an Stelle der zur Demission gezwungenen Sechser ihre Vertrauensleute in den Großen Rat und brachten diese darauf in den sich gerade daran anschließenden Meisterwahlen in den Kleinen Rat.

Diese Wahlprozedur zeigt, wie man trotz den revolutionären Zeiten streng darauf bedacht war, die gesetzliche Vorschrift, nach

²⁷ Wie bei der Meisterwahl, so wurde auch bei der *Neuwahl* eines Sechser ein Dreiervorschlag, und zwar aus den Zunftgenossen, gebildet. Vgl. Ochs V, S. 680: Verfassung von 1529, § 6^o.

²⁸ Vgl. auch Ochs VI, S. 84.

welcher nur vorherige Sechser zu Meistern ernannt werden durften, geflissentlich einzuhalten ²⁹.

Wie stark auch die seit dem Jahre 1401 jeweils gepflogene Übung, die alten Sechser, wenn sie sich leidlich im Amte gehalten hatten, für das nächste Jahr wieder als neue Großräte zu bestätigen, im Rechtsempfinden des Volkes verwurzelt war, zeigt die kurz nach den Neuwahlen des Großen Rates für die nächsten Jahre erlassene Verordnung ³⁰. In ihr heißt es: «Über die Sechser wird auch künftig auf Johann Baptist bei allen Zunftbrüdern eine Umfrage gehalten, ob jemand etwas über sie wisse. Dieses Erkenntnis gründet sich auf beständige Observanz, wobei es verbleiben solle.»

Und auch die Meisterwahlen stellten im folgenden Jahre 1692 wieder bloße Bestätigungsformalitäten dar; denn nur, wenn künftig wieder eine Meisterstelle ledig sein sollte, hatte sie der Verfassungsbestimmung von 1691 gemäß in demokratischer Wahl durch die gesamte Zunftgemeinde besetzt zu werden ³¹. Bereits im Jahre 1693 wurde das demokratische aktive Wahlrecht der zünftigen Bürger zum größten Teil vom Großen Rat wieder aufgehoben mit der Begründung, daß die Vornahme der Wahlen durch alle Zunftgenossen «mit etwas Confusion und erzwungener Neuerung beschehen sei» ³². Wie 1529 sollten auch jetzt wieder bloß vier Zuschüsse aus der Zunftgemeinde bei den Meister- und Sechserwahlen mitwirken dürfen, mit dem Unterschied, daß diese Zuschüsse nicht mehr durch die freie Wahl der Zunftgemeinde, sondern allein durch den Vorstand ernannt werden sollten. Weiterhin erschöpfte sich ihr Mitspracherecht in der Ernennung eines Dreiervorschlages, den sie zusammen mit den Vorstandsmitgliedern vornehmen durften. Bei der eigentlichen Hauptwahl hatten sie nichts mehr zu sagen; diese verblieb wie seit altersher ausschließlich beim Vorstand. Im Jahre 1698 ³³ wurde alsdann auch dieses Vorschlagsrecht der vier Zuschüsse beseitigt und alles wieder auf den alten Stand «nach altem Herkommen» wie vor 1691 respektive 1521 gesetzt, worauf die Meister- und Sechserwahlen in unveränderter Gestalt noch volle hundert Jahre bis 1798 weiterdauern sollten.

²⁹ Vgl. die angeführte VO von 1691, S. 10.

³⁰ Vgl. VO vom 13. August 1691, bei Huber a. a. O.: Großer Rat,

³¹ Vgl. Ochs VII, S. 387.

³² D. h. eigentlich so gut wie widerrechtlich.

³³ Vgl. Ochs VII, S. 391; sowie Ed. Schweizer S. 8 ff. Von Interesse sind die sicher wenig stichhaltigen Gründe und Ausflüchte zur Aufhebung der demokratischen Wahl. So führte das allmächtige reaktionäre XIIIer Kollegium in seinem Ratschlag zur Abänderung des Wahlmodus aus, daß die neue Wahlart nur Verwirrung angerichtet habe, und daß man darauf sehen müsse, möglichst fähige und tüchtige Personen in die Ratsversammlung zu bekommen.

Die Wahlen der Großratsvertreter auf den drei Kleinbasler Gesellschaften waren insofern demokratischer als diejenigen auf den Zünften, als die gesamten Gemeinden ihre obersten Meister wählen durften. Die Mitmeister wurden dagegen auch nur durch die Vorgesetzten der Gesellschaften gewählt³⁴. Wahltag war nach uralter Gepflogenheit der Sonntag vor dem Johannisfest. Der Wahlakt vollzog sich unter Beobachtung ganz ähnlicher und feierlicher Bräuche wie die der Ratserneuerung auf dem Petersplatz³⁵.

3. Die beiden Räte als Wahlbehörden der Zunftratsherren

Während die Zunftmeister als die eigentlichen Vertreter der Zunftinteressen im Kleinen Rat innerhalb der Zunft vom Zunftvorstand ernannt oder bestätigt wurden, lag die Wahl der übrigen Kleinräte, diejenige der Zunftratsherren seit 1521–1691 ausschließlich beim Kleinen Rat selbst. Als gesetzliche Grundlage für die Ratsherrenwahl galt während dieser Zeitspanne die Verfassung von 1521, sowie das revidierte Verfassungsgesetz von 1533.

Für die spätere Periode von 1691–1798 bildete die 1691er Verfassung im wesentlichen die Basis für die Regelung in bezug auf die Wahlbehörde der Ratsherren. Diese war fortan nicht mehr der Kleine, sondern der Große Rat.

Nach der Verfassung von 1521 sollte die Ratsherrenwahl nicht mehr, wie vorher üblich, in indirekter Wahl durch die bischöflichen Wahlmänner (Kieser), sondern jährlich durch den Rat selbst vorgenommen werden: «der neue Rat³⁶ soll den neuwerdenden Rat wählen»³⁷. Die Übung der jährlichen Wiederwahl der vorjährigen Zunftratsherren nach einem Jahr des Stillstehens war schon zu Ende des 14. Jahrhunderts, trotz der Einschaltung der bischöflichen Wahlmänner, auf Grund praktischer Bedürfnisse zur allgemeinen Gewohnheit geworden. Durch die Bestimmung der 1521er Verfassung, welche die Wahl der neuen Ratsherren vollständig in die Hand der altwerdenden Ratshälfte gelegt hatte, stand der längst praktizierten Übung erst recht nichts mehr im Wege. Und wie die Zunftmeister immer bloß zu alternieren pflegten, liefen auch die jährlichen Ratsherrenwahlen jeweils auf eine einfache Bestätigung der bisherigen Ratsherren hinaus. Somit wurde der Kleine Rat faktisch jährlich durch Wiederbestätigung erneuert, und da ja beide Ratshälften, der neue und der alte Rat, *eine* Behörde bildeten

³⁴ Vgl. Ochs V, S. 404.

³⁵ Über die Ratserneuerung, siehe S. 30 ff.

³⁶ D. h. die jetzt altwerdende Ratshälfte.

³⁷ Vgl. Ochs V, S. 347: Verfassung von 1521.

und meist gemeinsam saßen, war dieser jährliche Wechsel nurmehr ein nomineller.

Die natürliche Folge dieses jährlichen Alternierens zwischen alten und neuen Zunfratsherren und Meistern war, daß diese faktisch Zeit ihres Lebens im Besitz ihres Amtes standen³⁸.

Wie bei den Meistern und Sechsern auf den Zünften, so kam es auch hier zu einer eigentlichen Neuwahl nur bei der Wiederbesetzung von erledigten Ratsstellen, also im Falle des Absterbens oder der Demission eines Ratsherrn oder, wie es in einer Ratserkenntnis speziell für die Ratsherrn heißt³⁹, «daß wenn es sich zeigen sollte, daß einer oder der andere etwas Lächerliches begangen hat, so soll er nicht mehr an seinem Sitz gelassen werden, sondern ein anderer dazu geordnet werden».

Der 1533er Verfassung gemäß sollten die erledigten Ratsstellen durch diejenige Ratshälfte wieder besetzt werden, welcher der ausgefallene Ratsherr nicht angehört hatte.

Wählbar zu den Ratsherrn waren seit alters her immer nur die zwölf Sechser derjenigen Zunft, deren Ratsherrensitz ledig war. Die Zunftmeister waren von einer eventuellen Wahl zum Ratsherrn ausgeschlossen.

Wie bei den Meister- und Sechserwahlen auf den Zünften, so brachte die Reformationsverfassung vom Jahre 1529 auch in bezug auf die Ratsherrnwahl eine Änderung. Die ursprüngliche Forderung der Reformationsausschüsse, die Ratsherrnwahlen dem Großen Rat zu übertragen, wurde jedoch von diesem selbst zusammen mit den Zunftausschüssen verworfen. Die von ihnen einstimmig angenommene Reformationsverfassung vom 17. Februar 1529 sah für die Wahl der Zunfratsherren vor, daß diese durch die beiden Räte, vermehrt um vier Sechser jeder Zunft, sowie durch je zwei Meister der drei Gesellschaften Kleinbasels vorgenommen werden sollten.

Dieser demokratisierte Wahlmodus wurde jedoch schon in den nächsten Jahren⁴⁰ wieder auf den alten Stand vor 1529 gesetzt, auf alle Fälle sah die Verfassungsbestimmung vom Jahre 1533 vor,

³⁸ Wohl bemerkt, kann aber von einer lebenslänglichen Mitgliedschaft der Ratsherrn und Häupter im rechtlichen Sinne nicht gesprochen werden, denn verfassungsmäßig galten die Wahlen nur für ein Jahr, vgl. Carl Wieland: Einiges aus dem Leben zu Basel während des 18. Jahrhunderts. Basler J. B. 1890, S. 176.

³⁹ Vgl. VO vom 12. Juni 1691 bei Huber: Stadtverfassung S. 8 ff.

⁴⁰ Vgl. Ochs V, S. 679: «Diese Art, die Ratsherrn zu erwählen, wurde nur ein einziges Mal (1529) vollzogen. Die folgenden Jahre blieb es wie vorher, beim Wahlrecht des Kleinen Rates.»

daß beide Räte, der neu amtierende und der alte stillstehende, zunächst die neuen Häupter wählen sollten; darauf hatte der alte Rat abzutreten und die neue, jetzt alt werdende Ratshälfte bestätigte die neuen Räte für das laufende Jahr. Einen größeren, dauernden Erfolg hinsichtlich der Demokratisierung der Ratsherrenwahlen konnten wiederum die Revolutionsausschüsse vom Jahre 1691 verzeichnen. So sah Artikel 2 der Verkommnis zwischen dem Kleinen und Großen Rat vom 23. Juli 1691 vor, daß fortan die Wahlen der Zunftratsherren dem Großen Rat vorbehalten sein sollten.

Aus unseren Ausführungen hat sich ergeben, wie mit nur kurzen, vorübergehenden Unterbrechungen in den Reformations- und 1691er Wirren sich die Wahlen der Zunftvertreter in das Stadtparlament auf die Zunftvorstände selbst beschränkten, welche sich in der Zeit von 1521 bis 1798 selbst zu ergänzen pflegten. Das politische Wahlrecht des zünftigen Bürgers beschränkte sich dagegen nur auf ein allgemeines passives Wahlrecht, die sog. Rats- und Regimentsfähigkeit, nämlich die Berechtigung bei den Wahlen in die Räte, in das Stadtre Regiment in Betracht gezogen zu werden. Eine gewisse Einschränkung dieser verfassungsrechtlichen allgemeinen Regimentsfähigkeit war durch den oben erwähnten Ausschluß von Neubürgern gegeben. Doch kam diesen und den übrigen angeführten Ausschlußbedingungen in Basel nicht allzugroße Bedeutung zu, da infolge der Erschwerung der Einbürgerung bis zur zeitweiligen vollständigen Sperrung im 18. Jahrhundert die Zahl der auf diese Weise Minderberechtigten sehr gering war, im Gegensatz zu den Städten Luzern, Bern, Freiburg und Solothurn, wo der Ausschluß der Neubürger von der Rats- und Regimentsfähigkeit eine entscheidende Rolle in der Ausbildung eines Geschlechterregiments spielte.

Diese allgemeine Ratsfähigkeit aller zünftigen Bürger wurde in Basel jedoch höchst selten aktuell. Wie erinnerlich, waren die jährlichen, ursprünglich wohl als Neuwahlen gedachten Erneuerungen der Räte und Meister zu bloßen Formalitäten herabgesunken, deren ehemals politischer Charakter durch prunkvolle Festlichkeiten mit feierlichem Zeremoniell und opulenten Gastereien übertönt wurden. Die natürliche Folge dieses jährlichen Alternierens der alten und neuen Ratshälften war, daß die Ratsangehörigkeit zu einer faktisch lebenslänglichen ehrenamtlichen Würde wurde.

4. Ämterkauf, Wahlmißbräuche und Reformbestrebungen

Wenn es sich von Zeit zu Zeit wieder einmal darum handelte, eine freistehende, erledigte Ratsstelle neu zu besetzen, so zeigte es

sich, daß diesem seltenen Ereignis eine sehr große Bedeutung beigemessen wurde.

Jedoch nicht immer war die Begehrtheit der Ratsstellen gleich groß gewesen. Zumal in den Handwerkerzünften des 14. und 15. Jahrhunderts wurde die Vorstandschaft noch vielfach mehr als Bürde oder als persönliches Opfer empfunden, das der einzelne der Zunftgemeinde auf Kosten seines Berufes brachte. Die Zunft- und Ratsämter waren daher oft nur durch Zwang und durch spezielle Entschädigungen zu bestellen. In der Folge ist aber dem absolutistischen, ehr- und titelsüchtigen Zeitgeist entsprechend auch in Basel ein merkliches Anwachsen des politischen Ehrgeizes festzustellen, der die Nuancen der höheren und geringeren sozialen Stellung so wichtig nahm wie in einer Monarchie. Dieser vermehrte politische Ehrgeiz, zusammen mit dem wachsenden wirtschaftlichen Wohlstand gewisser sozialer Schichten innerhalb der zünftigen Bürgerschaft, führte dazu, jede Beamtung mehr und mehr als ehrenamtliche Würde aufzufassen und jede Neubesetzung eines Amtes zu einer äußerst wichtigen Angelegenheit zu machen. Je seltener es zu einer Neuwahl kam und je höher die Stufe des neuzubesetzenden Amtes war, um so begehrt war seine Inbesitznahme und um so heißere Wahlkämpfe spielten sich um seine Eroberung ab, wobei so gut wie offiziell vorgeschriebene Geldspenden und sonstige Vergabungen mit mehr oder weniger heimlichen Bestechungen und andern dunkeln Wahlmanövern an der Tagesordnung waren. Schon die Schlüsselstellung zu allen Ehrenämtern und einträglichen Staatsstellen, die unterste Stufe der Ämterlaufbahn, das Sechsertum, mußte regelrecht gekauft werden. So war erstmals seit den 1480er Jahren jeder neugewählte Sechser verpflichtet, einen Geldbetrag, das sog. «Schalengeld»^{40a}, zu entrichten.

Im 17. und 18. Jahrhundert, in den Zeiten größten zünftigen Reichtums war es sodann allgemein üblich, daß der Sechserkandidat außer dem vorgeschriebenen, nun erhöhten Schalengeld, zwei Mahlzeiten, die sog. «Erwählungs- und Einführungsmähli» zu spendieren hatte.

Diese finanziellen Wahlbedingungen waren jedoch je nach Amt, Zunft und Zeit verschieden. So mußte z. B. in der Herrenzunft zu Safran seit 1718 ein Sechser nach einer Wahl nicht nur das üblich gewordene Erwählungsmähli und das Einführungsmähli spenden,

^{40a} Dieses Geld wurde in Form von Schalen, sonstigem Silbergeschirr und Bechern, neben ihrer Verwendung an den Zunftessen, als stille Vermögensreserve für wirtschaftlich schlechte Zeiten angelegt; vgl. Kölner: Basler Zunft-herrlichkeit S. 35.

sondern außerdem noch sechzig Gulden in bar oder ein silbervergoldetes «Geschirr» im Mindestwert der vorgenannten Summe schenken. Und zu Spinnwettern war seit 1743 ein neugewählter Sechser verpflichtet, außer den zwei vorgenannten Mahlzeiten noch zweihundert Pfund in den Zunftseckel zu legen. Dadurch hatten sich die Unkosten, die mit dem Erlangen des Sechsertums verbunden waren, so bedeutend gesteigert, daß sich der einfache Handwerker, zumal in den Herren- und reichern Handwerkerzünften, den Luxus, Großrat zu werden und dann erst recht das Meisteramt zu erlangen, nicht mehr ohne weiteres leisten konnte.

Zu diesen, so gut wie offiziell vorgeschriebenen finanziellen Wählbarkeitsbedingungen gesellten sich speziell im 17. Jahrhundert mehr oder weniger geheime Bestechungen durch «Gaben». Der Schritt, der über die allgemein anerkannten, unbestrittenen Wahlgeschenke hinausführte und bei erfolgreicher Wahl noch Extras in Aussicht stellte, war kein allzugroßer. Der Übergang vom erlaubten Spendieren und Gabennehmen zum eigentlichen «Praktizieren», den Bestechungen und Versprechungen, war somit ein sehr latenter. Dazu kam, daß sich von Frankreich her, wo der Ämterkauf sich legal eingebürgert hatte, die Ansicht auch bei uns in verschiedenen Kreisen zu verbreiten begann, daß die hiesige Ämterkäuflichkeit zu Recht bestehe und diese Schacher keineswegs als Korruption zu verpönen seien. Dies ging soweit, daß geltend gemacht wurde, die Basler Ratsherren seien bei ihrem geringen Einkommen geradezu auf Geschenke und «Akzedentien» der Wahlparteien angewiesen ^{40b}.

Finden sich schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vereinzelte Klagen über vorgekommene Wahlmißbräuche und Praktiken, so beginnen sie sich nach 1650 bis zur Einführung der Losordnung von 1718 immer mehr zu häufen. Sowohl bei Wahlen in den Zünften als auch in den Räten wurde um die Gunst der Wahlparteien mit den verwerflichsten Mitteln gebuhlt.

Angefangen von der harmlosersn Fürsprache, dem Antichambrieren von Vätern und Müttern, Onkeln und Tanten, Vettern und Basen, Ehefrauen, guten Freunden und Freundinnen bis zu dem «rennen, lauffen, spendieren, verheißen und dräuen durch gedingte Jagthündt, Läußer und Läußerinnen, Bestecher und Unterhändler, die aller Orten eingehandelt, erpresset und ergützet und auch alles dermaßen erpracticiert und corrumpiert, das viel vor Zaghaftigkeit ihr Votum nicht mehr fry geben können» ^{40c}. Dies galt in erster

^{40b} Vgl. Gauss, Julia und Stoecklin, Alfred. Bürgermeister Wettstein. Basel 1953, S. 492.

^{40c} Vgl. Staatsarchiv, Räte und Beamte O 2, v. 30. Juni 1688.

Linie für die Wahlen der Ratsherren und Häupter im Kleinen Rat, wo es nicht nur wie bei den Sechser- und Meisterwahlen auf den Zünften darum ging, die Gunst des Zunftvorstandes von fünfzehn, respektive dreizehn Wahlmännern zu gewinnen, sondern die ganze neue Ratshälfte oder sogar den ganzen Rat auf seine Seite zu bringen ^{40d}.

Seit jeher stellten die Wahlbeeinflussungen und Bestechungen Verstöße gegen die Wahleide dar und waren daher unter Strafe gestellt. Allen Wahleiden waren im Prinzip die folgenden Forderungen gemeinsam ^{40e}: Die Wähler verpflichten sich, nicht die geringsten Beeinflussungen auszuüben und nach bestem Wissen und Gewissen in freier Wahl den für Stadt und Land Nützlichsten und «Verfänglichsten» zu wählen, «niemandem zu lieb noch zu leid», d. h. sich weder von Sympathien noch Antipathien leiten zu lassen, oder wie es im uralten Kiesereid zu den Ratsherren- und Häupterwahlen heißt: «weder durch Freundschaft noch durch Feindschaft, Furcht, Neid, Haß, Miet noch Mietwahn, noch keinerlei Geverd. Das sollt ihr schwören, so euch Gott helfe» ^{40f}.

Die Amtsanwärter mußten ihrerseits eidlich beschwören, daß sie sich selbst niemandem empfohlen und niemandem ein Geschenk gegeben oder versprochen hätten und daß ihnen auch nichts von irgendeinem Einfluß zu ihren Gunsten bekannt sei. Selbst einfache Bewerbungen um die Häupter- und Ratsämter waren unzulässig. Der Rat konnte jedoch von Fall zu Fall über die Eidpraxis entscheiden, d. h. ob ein Amtsanwärter mit dem Gelöbnis zu «beladen» sei oder nicht ⁴¹.

In zahlreichen Mandaten waren die Verstöße gegen die Wahleide unter Strafe gestellt. So wurde bereits im Jahre 1605 erkannt, daß diejenigen, welche durch Geschenke Ämter erlangen, wieder davon entsetzt werden sollen. Ferner vernehmen wir aus dem Jahre 1630: «Auf ein zimlich beißendes, an verschiedenen Orten in der Stadt angeschlagenes Pasquill, in welchem die Lauigkeit der Obrigkeit in Bestrafung des Practicirens bey Bestellungen durchgezog ward, beschloß man mit mehrerm Ernste darüber zu wachen und die Fehlbaren mit verdienter Strafe anzusehen.» In den darauffolgen-

^{40d} So sollten in gewissen Zünften sogar schon für die Erlangung des Sechsertums vereinzelt Summen von mehreren tausend Franken notwendig gewesen sein; vgl. Wieland, Carl. Einiges aus dem Leben zu Basel im 18. Jh. J. B. 1890, S. 185.

^{40e} Vgl. St. A., Eidbücher K 4, 5.

^{40f} Vgl. St. A., Ratsordnungen K 23–26.

⁴¹ So wurde z. B. Johann Rudolf Wettstein bei seiner Wahl zum Landvogt auf ausdrücklichen Ratsbeschluß nicht damit beladen. Gauss S. 493.

den Jahren finden sich auch einige wenige Verurteilungen zu Geldbußen im Betrage von 200 Talern. In den Jahren 1641, 1666⁴² sowie fünfmal in den 1680er Jahren wurden die Ordnungen gegen das Praktizieren in verschärfter Form «erfrischt». «Die Verschärfung» der Wahleide bestand darin, daß ihre Fassung möglichst scharf und ins kleinste Detail gestaltet wurde, um es jedem unmöglich zu machen, durch eine Lücke der Formel zu schlüpfen. Mit der Zeit waren allen diesen Vorkehrungen zum Trotz keine obrigkeitlichen Behörden und Beamten ganz von solchen Praktiken verschont geblieben, und so fand sich faktisch niemand, der seine staatliche Autorität eingesetzt hätte, um die angedrohten Strafen zu verwirklichen. Die einzige Instanz, die nie abließ «ernstlich darwider zu eifern», war die Geistlichkeit, die von der Kanzel herab und in Fürträgen und Eingaben an den Rat die allorts eingerissenen Mißbräuche und fast regelmäßig geleisteten Meineide brandmarkte. So machte Antistes Lucas Gernler in seinen jährlichen Predigten «von rechter Bestellung des Regiments» Front gegen die «Gabenfresserei». In den Jahren 1662 und 1667 richtete sodann die gesamte Geistlichkeit zwei Eingaben an den Rat, in denen sie mit ungemeiner Vehemenz gegen die Wahlumtriebe und Eidesverletzungen eifert: wer mit dem «hohen, teuren Eid» Spott treibe, mache Gott zum «Lügenpatron»; eine Obrigkeit, die Ämterkauf und Eidbruch zulasse, erniedrige sich zu «Diebsgesellen» und leite zum Ende «aller vernünftigen Staatskunst» und Gesellschaft, wie «ein Faß zerrinnen muß, wenn der Reifen davon abgeschlagen»^{42a}.

Selbst die Abdankungspredigt für den sich um Basel und die Eidgenossenschaft höchst verdient gemachten Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein († 1666) wurde als Anlaß genommen, um den anwesenden Räten mit den folgenden Ermahnungen u. a. ins Gewissen zu reden: «Soll denn das Haus unsers Regiments bestehen, so muß man fürwahr sich mit einander vergleichen, und bescheidene, friedfertige, vernünftige Rathschläge zusammentragen. . . Man hüte sich vor Factionen, Trennungen und Spaltungen. Man hüte sich vor ungebührlichen Praticken, und lasse jeder den Andern neben sich auch gelten»^{42b}.

⁴² So wurde z. B. 1666 im Rate beschlossen, die seit «vielen Jahren unterlassene Ordnung» gegen Korruption wieder in Kraft zu setzen, sie bei Neuwahlen jährlich zu beschwören, und «ohne Ansehen der Person darob zu halten». (Gauss, S. 494).

^{42a} Vgl. Gauss, J., a. a. O. S. 494. Später jedoch scheinen die Wahleide wenigstens zeitweise überhaupt abgeschafft worden zu sein, damit nicht über Meineide geklagt werden konnte. Ochs VII, S. 462.

^{42b} Vgl. Ochs VII, S. 90, 91.

Erzielten somit die öfters erneuerten und verschärften Wahleide und die damit verbundenen Strafmandate die beabsichtigte Wirkung als Mittel «zum Abschneiden des Praktizierens» keineswegs, so versuchte man, der immer mehr um sich greifenden Korruption auf andere Weise Herr zu werden, so zunächst durch die Einführung der sog. «geschwinden Bestellungen».

Bei den «geschwinden» Ämterbestellungen handelte es sich um folgendes: Nach einer stets seit altersher beobachteten Übung wurden die Ratsstellen auf den Zünften und im Kleinen Rat nicht sogleich nach ihrer Erledigung, sondern erst anläßlich der sog. «Ratsbesetzung» am Samstag vor Johann Baptist (24. Juni) wieder besetzt. Die manchmal mehrere Monate dauernde Frist bis zu ihrer Wiederbestellung kam nun den verschiedenen Wahlbestrebungen sehr zu statten. Dies veranlaßte den Rat, wie bei den meisten obrigkeitlichen Ämtern und Diensten, so auch bei den Neuwahlen in die Räte, im Jahre 1669^{42c} die «geschwinden Bestellungen» einzuführen, d. h. die Neuwahl noch am gleichen oder wenigstens am darauffolgenden Tag vornehmen zu lassen. Diese Übung wurde jedoch 1678 wieder abgeschafft mit der Begründung^{42d}: «weil unverschämte Leute ihre Practiken und Geläufe Tag und Nacht, schon vor dem Absterben der Räte und Beamten, oder sobald einer derselben erkrankte, nur desto frecher getrieben hätten.» Zur Wiedereinführung der geschwinden Bestellungen kam es später erneut in den Jahren 1689 bis 1698.

Ein weiterer Reformversuch, den immer üppiger sich entfaltenden Wahlmißbräuchen zu steuern, bedeutete die Einführung des höchst komplizierten Wahlverfahrens mit Kugeln, den sog. «Balloten», im Jahre 1688. Vorschläge, das geheime, bereits in Zürich angewandte Ballotierverfahren auch in Basel einzuführen, ergingen bereits in den Jahren 1645, 1651 und 1669. Den Ausschlag zum Erlaß der Ballotierordnung von 1688 gab die kürzliche Meisterwahl von Johann Jakob Socin auf der Gartnerzunft, bei welcher «eine solche leichtfertige und meineidige Praktik an den Tag kommen, daß man die Wahl selbigen Tag eingestellt».

Vor 1688 erfolgten die Wahlen allgemein durch offenes, relatives Stimmenmehr, d. h. es wurde zunächst unter den Kandidierenden in offener Abstimmung ein Dreiervorschlag, das sog. «Ternarium» gebildet, woraus durch das relative Mehr der Gewählte hervorging. Nach dem Ballotierverfahren sollten die Praktiken durch geheime Stimmabgabe ausgeschaltet werden. Das Prinzip dieses Wahlmo-

^{42c} Vgl. Ochs VII, S. 102 sowie KP. vom 19. Juni, 11. Sept. und 6. Okt. 1669.

^{42d} Vgl. Erkenntnis vom 6. Februar 1678 im Schwarzen Buch (St. A.) sowie Ochs VII, S. 140.

dus^{42e}, ob es sich nun um Wahlen in den Zünften oder in den Räten handelte, ist in kurzen Zügen folgendes: Durch das Auslosen von Kugeln sollte zuerst ein Drittel aller Wählenden von der Stimmabgabe ausgeschlossen werden. Die übrigen zwei Drittel bildeten darauf einen Dreivorschlag, indem sie nun *geheim* ihre Kugeln, in einen Zettel mit dem Namen ihres Kandidaten gewickelt, hinter einem Vorhang in ein Kistlein legten. Sodann wurde von neuem wie anfänglich ein Drittel aller Wählenden ausgeschlossen und die beiden andern Drittel durften ihre Ballotten in das Kistlein desjenigen Kandidaten legen, dem sie zum Amte verhelfen wollten.

Im Prinzip gleich, wenn auch mit einigen andern Nuancen, spielten sich die Wahlen nach der Ballotierordnung von 1691 ab. Eduard Schweizer beurteilt diese Ballotierordnungen auf folgende Weise^{42f}: «Nach unserer heutigen Auffassung genügt die Vornahme einer direkten, geheimen Wahl, um die Wähler unabhängig zu machen und ungehörige Einflüsse auszuschalten. Die Ratsmitglieder aber, welche ja am besten wußten, wie man's machte, und selbst eine ganz gesicherte Stellung besaßen, waren viel mißtrauischer», und an einer anderen Stelle fährt Schweizer fort^{42f}: «Die kluge Absicht des ganzen weitläufigen Wahlmanövers lag natürlich darin, daß niemand wissen konnte, wer bei der Wahl schließlich mitwirkte. Man folgerte daraus, daß unter den Ehrgeizigen keine große Lust mehr bestehen werde, hohe Kosten zur Beeinflussung solcher Personen aufzubringen, von welchen es doch ganz ungewiß war, ob sie überhaupt zur Wahl zugelassen wurden. Tatsächlich kam es aber anders; die Beeinflussungen und Bestechungen hörten nicht auf; doch bestand jetzt die Notwendigkeit, die Bemühungen möglichst auf den ganzen Zunftvorstand (und die ganze zur Wahl berechnete Kleinratshälfte) auszudehnen, um derjenigen Personen sicher zu sein, die schließlich die Wahl machten. Die Wahlen waren also nur kostspieliger geworden, womit der Einfluß der begüterten Personen noch verstärkt wurde.»

«Um diese Zeit», so meldet eine bei Ochs angeführte Handschrift^{42g}, «war das Praktizieren, Spendieren, Rennen und Laufen um alle Ämter im höchsten Grade. Man respektierte weder Gott noch den theuren Eid. – Die reichen Leute durften zur Stelle eines Rathsherrn oder Meisters in die fünftausend Thaler spendiren, und gab man oft für eine geringe Ballotier Kugel 800 fl.» Ochs bemerkt

^{42e} Über die Wahlverfahren vgl. u. a. auch Im Hof, Ulrich. Vom politischen Leben im Basel des 18. Jhs. Basl. Zs. 48, 1949, S. 146 ff., ferner Huber: Erwählungsart S. 66 ff.; Ochs VII, S. 165 ff., 461 ff.

^{42f} Schweizer Ed., Eine Revolution im alten Basel . . . 109. Njbl. 1931, S. 8.

^{42g} Vgl. Ochs VII, S. 418.

dazu weiter: «Obschon jene Geldangaben übertrieben seyn mögen, so beweist doch ein Gutachten, so im Großen Rath den 26. Oktober 1705 verlesen wurde, daß der Ehrgeitz sich vieles erlaubte. Es wurde unter anderem gerügt, daß man sich selber die Kugeln oder Stimmen gab, daß man sie für Verwandte in die Kistchen einlegte, daß man mehr als eine Kugel herausnahm, und folglich einlegte, daß man Kugeln verwechselte, daß man hinter dem Umhang, oder an seinem Sitze, oder zuvor, complottierte, usw.»

Solche Übertretungen der Ballotierordnungen führten zumal in den Bürgerwirren von 1691 zu zahlreichen Entsetzungen Fehlbarer von ihren Ämtern. Auch wurden in der Folge immer wieder «erfrischte Verfügungen und Verordnungen wider das Practiciren» erlassen, welche sich jedoch alle als vollständig unzulänglich erwiesen. Auf eine erneute Demarche der gesamten Geistlichkeit vor dem Großen Rat wurde im Jahre 1714 die Bestellung einer speziellen achtköpfigen «Vigilanz-Commission» beschlossen, welche sich aus dem neuen Oberstzunftmeister, dem Antistes, einem weiteren Theologen, dem Stadtkonsulenten und je zwei Vertretern des Großen und Kleinen Rates zusammensetzen sollte. Ihre Aufgabe war es, die Einhaltung der Ballotier- und Praktizierordnungen zu überwachen und Übertretungen dem Großen Rat zur Bestrafung zu hinterbringen. Ferner sollte sie zu Handen des Großen Rates über den mit den Wahlmißbräuchen verbundenen Fragenkomplex referieren und sich über die Wünschbarkeit einer eventuellen Einführung des blinden Loses bei den Wahlen äußern. Trotz dieser verschärften Überwachung trat keine Besserung der ganzen Situation ein. Besonderes Aufsehen erregte die Wahl eines Ratsherren der Weinleutenzunft, wobei es sich nach der Wahl herausstellte, daß mehr gute, d. h. zur Stimmabgabe berechtigende Kugeln eingelegt worden waren, als in den Sack getan wurden. «Beweis, daß man den unerhörten Frefel begangen, nachgemachte gute Kugeln unterzuschieben.» Dieser und weitere ähnliche Umtriebe führten sodann zur Einführung der Losordnung von 1718, welche in umständlichen, weitläufigen Paragraphen das äußerst komplizierte Verfahren regelte. Das Prinzip dieser Loswahlen war das folgende: im, dem Ballotierverfahren ähnlichen Modus wurde für jedes wichtige Amt ein «Ternarium», Dreivorschlag, gebildet. Unter den drei Kandidaten mußte sodann das Los entscheiden. 1740 wurde diese Losordnung zu Dreien dahin revidiert, daß für die meisten Ämter an Stelle des Ternarium ein Senarium, d. h. ein Sechservorschlag, eingeführt wurde. Die Wahl nach dem Los zu Sechsen oder kurz «Senarium» genannt, vollzog sich in den drei Haupthandlungen: dem Ballot (Ausschluß eines Teiles der Wäh-

lenden), dem Senarium (Bildung des Sechservorschlags) und der Auslosung aus den sechs Kandidaten.

So umständlich und stumpfsinnig, so dürftig und unbefriedigend es auch anmuten mag, daß das Los durch blinden Zufall über die Ernennung zu einem Amt entscheiden sollte, so wurde fortan doch der grobe Unfug und Schaden des Praktizierens aus dem öffentlichen Leben unseres Standes verbannt und dadurch dem Bestreben einiger Familien auf Errichtung eines Geschlechterregimentes endgültig die Spitze abgebrochen.

Dieser Bestechungen und anderer Praktiken großen Formats bedienten sich nämlich u. a. verschiedene zu Geld und Ansehen gelangte Familien, deren Bestrebungen sich auf die Einrichtung eines Patriziats richteten, ähnlich den Geschlechterherrschaften, welche sich zu jener Zeit in Bern, Freiburg und Solothurn verfassungsmäßig gebildet hatten.

Diesen Bestrebungen standen in Basel die Bestimmungen der uralten Zunft- und Ratsordnungen im Wege, nach welchen es, wie bereits oben angeführt, streng verboten war, Verwandte in die Zunftvorstände, in den Kleinen Rat und die übrigen Regierungsämter zu wählen. Diese Wahlvorschriften wurden jedoch am 21. Brachmonat 1662 faktisch außer Kraft gesetzt, indem Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein die Wahl seines Schwiegersohns Ludwig Krug als Ratsherrn zu Schmieden im Kleinen Rat durchsetzte. Der Rat erlaubte sich aber nicht nur diese Ausnahme, sondern erteilte sich auch das Recht, in Zukunft in ähnlichen Fällen gleich zu handeln: «Daß E. E. Raht jederzeit vorbehalten seyn solle in die Chur zu thun, wen er der Stadt Basel, je nach Gelegenheit der Sachen am füglichsten bedünkt.^{42h}» Durch diesen Ratsbeschluß, der später erneut bestätigt wurde, war den Wahlen von Verwandten in die Zunftvorstände, Räte und Behörden, der Bildung eines Familienregiments Tür und Tor geöffnet. In der Folge wurde nicht nur anlässlich von Neuwahlen in den Räten, sondern auch in den Zünften von dieser Übung immer freiebigeren Gebrauch gemacht.

An den Wahlen selbst sollten zwar die Verwandten nicht direkt mitwirken, vielmehr mußten sich nach den Vorschriften des sog. «Abtrittstäfelein» der Wahlkandidat mit seinen Verwandten bis zum Schluß des Aktes den «Abtritt» nehmen, d. h. sich in den Ausstand begeben. Waren so die Verwandten an den Wahlen nicht direkt beteiligt, um so mehr machte sich deren Einfluß indirekt durch die verschiedenen angeführten Praktiken geltend.

^{42h} Vgl. Ochs VII, S. 82–84.

Die mächtigsten und einflußreichsten Familien waren die Burckhardt, Fäsch, Socin, Merian u. a., die sich gegenseitig die Vorrherrschaft im Regiment streitig machten. Um diese Geschlechter, die sich aus Gründen der erfolgreicheren Karriere nicht nur auf die vier Herrenzünfte, sondern auch auf die einfacheren Handwerkerzünfte verteilt hatten und dort in den meisten die sog. Parität hergestellt hatten, gruppieren sich alle, die in der Basler Politik mitreden wollten oder aus finanziellen Gründen ein Amt erstrebten. Diese Familien verhalfen, um selbst besser zu den begehrten Rats- und Häupterstellen zu gelangen, wieder ihrerseits auch andern durch Verschwägerungen, Darlehensgewährungen und die verschiedensten Machenschaften zu den allein das aktive Wahlrecht vermittelnden Sechser- und Meisterstellen und schufen sich auf diese Weise eine ihnen günstig gesinnte Wählerschaft.

So finden sich dann 1666 unter den vier Häuptern zugleich drei Angehörige der Familie Burckhardt und vier weitere Vertreter des gleichen Geschlechts unter den Räten des Kleinen Rats.

Die 1691er Wirren vermochten die Gefahr eines ausschließlichen Familienregiments in seinen Auswüchsen zu bannen, und im 18. Jahrhundert machten sodann bekanntlich die Losordnungen von 1714 und 1740 diese patrizischen Bestrebungen endgültig illusorisch.

5. Die Regimentsabänderungsfeierlichkeiten

Entbehrten die jährlichen Ratswahlen jedes formell rechtlichen Charakters dadurch, daß sie zur bloßen Formalität herabgesunken waren, um so pompöser gestalteten sich dagegen die Feierlichkeiten, mit denen die Regimentserneuerung an drei Tagen im Juni vor sich ging.

Jeweilen am Samstag vor Johann Baptist (24. Juni) begaben sich die beiden Räte, der neue, in Amt und Regierung sich befindliche, und der alte, stillstehende Rat morgens um sechs Uhr in das Münster, wo die Feierlichkeit mit Gebet und Gottesdienst ihren Anfang nahm. Hierauf zogen die Räte in feierlicher Prozession auf das Rathaus, wo hinter geschlossenen Türen die eigentliche Formalität der Ratserneuerung vorgenommen wurde.

Zu dieser Sitzung mußte der Rat vollzählig erscheinen. Jedes Mitglied hatte bei geschworenem Eide daran teilzunehmen. Keinerlei Urlaub sollte bewilligt werden, und am selbigen Morgen durften keine anderen Geschäfte⁴³ vorgenommen werden, es wären denn Sachen, welche sich nicht aufschieben ließen⁴⁴.

⁴³ Z. B. Gerichtssitzungen u. a.

⁴⁴ Vgl. St. A., Ratsbüchlein, K 24.

Zu Anfang der Sitzung wies der Stadtschreiber auf ihren Zweck hin, und nach einem Gebet und geschworenem Eid ⁴⁵ wurde zur Wahl, respektive Bestätigung des neuen Bürgermeisters und Oberstzunftmeisters geschritten. Darauf trat der alte Rat ab, und der Stadtschreiber las dem neuen, jetzt altwerdenden Rat die wichtigsten Wählbarkeitsbedingungen und Ausschlußgründe vor; hierauf wurden die Ratsherren der Zünfte ihrem Range nach neu bestätigt. Dies ging folgendermaßen vor sich: Zunächst geschah über den Vertreter der Kaufleutenzunft, dann über denjenigen der Hausgenossenzunft usf. eine Umfrage und Zensur, wobei jeder mit seinen eventuell im Rate sitzenden Verwandten auszutreten hatte. Wie erinnerlich, wurden nach Gewohnheitsrecht jeweils die vorjährigen Ratsherren der fünfzehn Zünfte, wenn sie noch lebten und keine triftigen Gründe gegen sie vorlagen, neuerdings bestätigt und wieder in Amt und Regierung eingestellt ⁴⁶.

Über die Namen der Neuernannten mußte beim Eide strengstes Stillschweigen, sog. Häling, bis zur morgigen feierlichen Proklamation des neuen Regimentes auf dem Petersplatz bewahrt werden.

Der dem Samstag der Ratswahl folgende Sonntag brachte dann die feierliche Verkündigung und Vereidigung der neuernannten Häupter und Ratsherren, die nach der Verfassung von 1521 ⁴⁷ nicht mehr wie bis anhin auf Burg, dem Münsterplatz, angesichts von Bischof und Domstift stattfanden, sondern an der Stätte, welche dem bürgerlichen Basel so recht ans Herz gewachsen war ⁴⁸: auf dem Petersplatz.

Das bei der Proklamation und Eidesleistung beobachtete Zeremoniell blieb mit nur ganz unbedeutenden Abänderungen bis 1798 bestehen ⁴⁹.

Am frühen Sonntagmorgen nach halb sieben Uhr, nachdem zum zweiten Male eine Viertelstunde mit dem Ratsglöcklein geläutet worden war, versammelten sich Häupter, Ratsherren und Meister in Amtstracht auf dem Rathaus. Sogleich nach dem Verläuten wurden die Ratszettel mit den neuen Ratsherren verlesen. Hierauf erhoben sich Häupter und Ratsherren, und ein jeder nahm aus der auf dem Ratstisch stehenden Platte einen «Maien», und dermaßen mit Blumen geschmückt, formierten sie sich zu einem feierlichen, farbenprächtigen Zug, an der Spitze die Häupter, dann die Rats-

⁴⁵ Vgl. Huber: Regierungsfeierlichkeiten, S. 4.

⁴⁶ Dies galt auch für die Häupter.

⁴⁷ Vgl. Ochs V, S. 349.

⁴⁸ Vgl. P. Koelner: «Unterm Baselstab». Bd. II: Ratswahl und Schwörtag. Basel 1918.

⁴⁹ Vgl. St. A., Räte und Beamte F 2-4.

herren in der Rangordnung der fünfzehn Zünfte, begleitet vom Personal der Kanzlei ⁵⁰. Der Weg zum Petersplatz war mit Binsen statt Blumen bestreut, und die Ankunft des Festzuges wurde durch Bläser und Zinkenisten angekündigt ⁵¹.

Auf dem Petersplatz vor dem Stachelschützenhaus angelangt, wohin sich ebenfalls zu begeben die gesamte Bürgerschaft beim Eide verpflichtet war, hielt der abtretende Bürgermeister nach Verlesung der alten Freiheitsbriefe ⁵² vom Fenster des ersten Stockes des Stachelschützenhauses eine Ansprache, worin er der Bürgerschaft anzeigte, daß am gestrigen Samstag durch die Gnade Gottes ein neuer Rat erwählt worden sei, und dabei tat er die Bitte, daß Gott den Stand Basel bei der wahren Religion und Freiheit erhalten wolle ⁵³. Darauf gab der Stadtschreiber der Bürgerschaft die Namen der neuerwählten Häupter und Ratsherren bekannt, wobei er nur den Vertretern der vier ersten Zünfte, denjenigen der Kaufleuten-, Hausgenossen-, Weinleuten- und Krämerzunft, das Prädikat «Herr» gab, alle übrigen aber mit «Meister» betitelt ablas.

Nach der Bekanntgabe des neuen Regiments setzte der abtretende Bürgermeister dem neuen Amtskollegen den eigenen Kranz aufs Haupt, zum Zeichen des Übergangs der Regierungs- und Amtsgewalt ⁵⁴. Die gleiche Zeremonie wiederholte sich beim alten und neuen Oberstzunftmeister, und in wohlgesetzter Rede dankte stets der Ratsherr der ersten Zunft namens aller Miträte den abgehenden Häuptern für ihre Mühe und Arbeit und begrüßte hierauf die neue Regierung. An das gegenseitige Beglückwünschen und Händeschütteln schloß sich die feierliche Vereidigung der Neugewählten in der unteren offenen Halle des Stachelschützenhauses an.

Der Eid, welcher den neugewählten Häuptern und Ratsherren abgenommen wurde und den sie mit erhobenen Schwur fingern nachsprachen, lautete folgendermaßen ⁵⁵:

«Daß wir die Ehre Gottes befördern, unseren heiligen, christlichen Glauben, wie wir den aus göttlichem Worte erlernt und öffentlich bekannt, handhaben; auch der Stadt Basel, dem gemeinen Wesen und den Bürgern gemeinlich, armen und reichen, beholfen und beraten sein, zumalen sie, die Bürger, bei allen ihren wohlher-

⁵⁰ Vgl. Paul Roth: «Wahltag im alten Basel». Auch zur bischöflichen Zeit. J. B. 1937, S. 87 ff.

⁵¹ Vgl. Ochs V, S. 349.

⁵² Was bis 1651 geschah.

⁵³ Als Beispiel einer solchen «Rede» vgl. die bei Roth a. a. O. aus dem Dossier Räte und Beamte F 2-4 veröffentlichte: «Wie es gehalten wird, wann auf St. Petersplatz die neuerwählten E. H. Häupter und Räte abgelesen werden.»

⁵⁴ Vgl. Koelner a. a. O. S. 115.

⁵⁵ Vgl. Huber: Regierungsfeierlichkeiten S. 6.

gebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Freiheiten handhaben, auch jedermann zu seinem Rechten förderlich verhelfen und der Stadt Nutz und Ehre fördern und Schaden wenden wollen, nach unserem besten Vermögen, Wissen und Gewissen; das schwören wir, als uns Gott helfe.»

Nicht auf dem Petersplatz vereidigt wurden die erstmals in den Kleinen Rat erwählten, bis anhin nur designierten Ratsherren, sowie die Zunftmeister. Diese wurden anlässlich der Einführung des neuen Regimentes auf dem Rathaus vereidigt. Zum Abschluß der Solennität ermahnte der neue Oberstzunftmeister die Ratsherren, am Nachmittag auf den Zünften zusammenzukommen, um nach altem Brauch auf jeder Zunft einen neuen Meister und neue Sechser zu wählen ⁵⁶.

Der nachfolgende gemeinsame Besuch des Gottesdienstes zu St. Peter mit entsprechender Predigt und Musik bildete einen würdigen und ernsten Ausklang des vorangegangenen Aktes.

Am Sonntagabend nach der Abendpredigt sollten dann die Namen der inzwischen auf den Zünften gewählten Meister und Sechser dem Kleinen Rat eingegeben und von diesem bestätigt werden.

Am zweiten Montag nach der Wahlverkündigung fand dann die Einführung des neuen Rates statt.

Nach dem Besuch der Frühpredigt im Münster versammelten sich die Zunftvorgesetzten auf ihren Zunfthäusern, wo man «ein löffel mit suppen und ein trunkh» ⁵⁷ zu sich nahm. Ungesäumt begaben sich sodann die Ratsherren, Meister und Sechser aller fünfzehn Zünfte nach dem Rathaus, auf dem sich alle Turmbläser hören ließen. Während nun der neue Rat eingeführt wurde, warteten die Sechser im Ratshaushof oder auf dem Kornmarkt, um nach erledigtem Amtsgeschäft ihre Vorgesetzten zu einem gemeinsamen Imbiß auf das Zunfthaus zurückzubegleiten ⁵⁸. Vom Jahre 1692 an sollte nach der Beendigung der Einführung des Kleinen Rates der Große Rat ebenfalls zu einer «Fest»sitzung einberufen werden, an der verschiedene, eigens für diesen Tag festgesetzte Traktanden zu behandeln waren ⁵⁹. Die eigentliche Einführungsfeier des neuen Regimentes spielte sich wie folgt ab ⁶⁰: Nachdem

⁵⁶ Vgl. Meister- und Sechserwahlen, S. 9 ff., sowie Ryff a. a. O. und Räte und Beamte F 2-4.

⁵⁷ Vgl. Koelner a. a. O. S. 115.

⁵⁸ Vgl. A. Ryff a. a. O., S. 19.

⁵⁹ Vgl. Huber: Regimentsfeierlichkeiten S. 174.

⁶⁰ Vgl. Räte und Beamte F 2-4: «Wie es gehalten werden soll, wenn man den neuen Rat einführt.»

sich der alte Rat, der jetzt neu werden sollte, in die Ratsstube begeben hatte und die Ratsbesoldungen vom vergangenen Jahr verteilt worden waren, führte der nunmehr alte Bürgermeister seinen neuen Amtskollegen an seinen Sitz und gratulierte ihm nochmals; ebenso verfuhr der alte Oberstzunftmeister sowie alle alten Ratsherren und Meister. Nachher wurden eventuell die erstmals in den Rat gewählten, bis jetzt nur designierten Räte von ihren im alten Rat befindlichen Kollegen in die Ratsstube hereingeholt, beglückwünscht und ebenfalls vereidigt. Nachdem dies geschehen war, verlas der Stadtschreiber die Häupter- und Ratsordnung⁶¹ sowie die Ordnungen der Kanzleibeamten, welche von den Betreffenden ebenfalls beschworen wurden.

Beendet wurde die feierliche Festsitzung wiederum mit Gebet, erneuten Reden, gegenseitigen Komplimentierungen, Glückwünschen und Beschenkungen.

Am darauffolgenden Dienstag wurden sodann sämtliche Staatsämter und -Dienste neubesetzt, respektive neuerdings bestätigt, und am Sonntag nach St. Johann Baptist wurde auf den Zünften der gesamten städtischen Bürgerschaft Großbasels vom neuen Oberstzunftmeister der Jahreseid auf die Staatsverfassung zu Händen der Obrigkeit abgenommen. Acht Tage später wiederholte sich die ganze Prozedur bei den drei Kleinbasler Ehrengesellschaften⁶².

B. Die Kompetenzen der beiden Räte

1. Das Verhältnis zwischen dem Großen und dem Kleinen Rat vor dem Jahre 1691

Die rechtliche Stellung des Großen Rates seit seinen Anfängen bis zu Ende des 17. Jahrhunderts läßt sich nur sehr schwer ermitteln; denn weder ist ein Verfassungsgesetz vorhanden, das über seine Aufgabensphäre Auskunft geben könnte, noch existieren Verhandlungsprotokolle, die wenigstens etwas Licht in seinen tatsächlichen Tätigkeitsbereich werfen würden⁶³.

Um trotzdem ein einigermaßen klares Bild erhalten zu können, empfiehlt es sich, die Ursachen seiner Konstituierung und die ursprüngliche Zweckbestimmung, die ihm wohl zur Zeit seiner Entstehung zugedacht worden war, näher zu untersuchen.

⁶¹ Vgl. S. 80.

⁶² Vgl. die Ausführungen bei Huber: Regierungsfeierlichkeiten, S. 29 ff., und Koelner a. a. O. S. 116 ff.

⁶³ Verhandlungsprotokolle des Großen Rats sind erst von 1690 an vorhanden.